

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

13. Jahrgang

Sonntag, 24.04.2016

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2

Beschluss-Nummer: 0279/2016

2. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 21.04.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

2. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 78 – 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 4a Abs.1 wird nach „2,77 €m²“ angefügt: „(Herstellungsbeitrag I)“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung (Herstellungsbeitrag I).

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem genehmigten Anschluss, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

(3) Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 4a Absatz 2, die bereits vor dem 15.06.1991 an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, frühestens mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung (Herstellungsbeitrag II). Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Abwasseranlage vor dem Grundstück voraus.“

3. In § 19a wird als letzter Satz angefügt:

„Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, berichtigt BGBl. I 2003 I S.61) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

4. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „angelaufen“ durch das Wort „abgelaufen“ ersetzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 14.05.2015 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 21.04.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6452282-1

7/124